

**Ordnung
für das
Zentrum für wissenschaftliche Bildung und Lehre
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

- ZBL -

vom 03. April 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-49)

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für wissenschaftliche Bildung und Lehre der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung:

Präambel

Das Besondere universitärer Lehre ist ihre Ausrichtung auf wissenschaftliche Bildung sowie ihre enge und grundlegende Verbindung mit aktueller Forschung. Universitäre Lehre ist forschungsorientierte Lehre; sie macht sich die wissenschaftlich-fragende Haltung zur Aufgabe und Methode. Exzellente Forschung und exzellente Lehre bedingen einander. Um bestmögliche Rahmenbedingungen für Lehre und wissenschaftliche Bildung an der Universität Würzburg zu schaffen, sollen durch das Zentrum für wissenschaftliche Bildung und Lehre dauerhafte Strukturen für den fächerübergreifenden Diskurs über Lehre und Lernen entwickelt, die Zusammenarbeit zwischen Fakultäten, Lehrenden, Studierenden, zentralen Einrichtungen und Verwaltung intensiviert und Kompetenzen flexibel zusammengeführt werden. Die Professionalisierung und Internationalisierung der Lehre sollen gefördert und Studienstrukturen und -inhalte weiterentwickelt werden. Mit Blick auf eine zukunftsweisende Auffassung von Lehre und Studium soll das Zentrum universitären und gesellschaftlichen Wandel verantwortungsvoll mitgestalten. Diese Zielsetzungen und Entwicklungsprozesse sollen und können dauerhaft im Rahmen des Zentrums für wissenschaftliche Bildung und Lehre umgesetzt werden.

§ 1 Zentrale Einrichtung

Das Zentrum für wissenschaftliche Bildung und Lehre ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinne von Art. 29 Abs. 5 BayHIG und führt den Kurznamen "ZBL". Das ZBL übernimmt universitätsweite Aufgaben im Kompetenzbereich Lehre und Studium unter Würdigung der Vielfalt der Fakultäten sowie derer Verantwortung für das Lehrangebot. Es stellt eine institutionalisierte Plattform zum Austausch, zur Koordination und Stärkung der Zusammenarbeit dar; insbesondere soll es Themen, Reformen und Innovationen anstoßen sowie eine nachhaltige, institutionelle Verankerungsmöglichkeit von Projekten in Lehre und Studium bieten.

§ 2 Zielsetzungen

Ziele sind insbesondere die:

- (1) Wertschätzung und Weiterentwicklung der Lehre, der akademischen Lehrkompetenz, der Studienstrukturen und des Studienangebots,
- (2) Förderung von didaktischen und methodischen Innovationen in der Lehre,
- (3) Förderung der statusgruppenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Lehre und Studium sowie Bündelung von Kapazitäten und Themen mit einem wissenschaftlichen Ansatz.

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Allgemeine Aufgaben sind insbesondere die:

- (1) Schaffung von wissenschaftlichen Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten zu methodischen und hochschuldidaktischen Fragestellungen,
- (2) Unterstützung bei lehrbezogenen Forschungs- und Projektvorhaben sowie der Drittmittelakquise,
- (3) Betreuung und Förderung von innovativen Projekten in der Lehre, insbesondere von Projekten für die studentische Ausbildung
- (4) Initiierung und Umsetzung von Projekten und Reformen in Lehre und Studium unter Einbezug aller relevanter Akteurinnen und Akteure,
- (5) Unterstützung bei der Strategiebildung für den Bereich Lehre und Studium,
- (6) Sichtbarmachung und Würdigung besonderer Lehrleistungen unter Einbezug studentischer Anregungen
- (7) Weiterbildung der Lehrenden sowie der studentischen Tutorinnen und Tutoren,
- (8) Unterstützung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen,
- (9) Gestaltung und Verwaltung fakultätsübergreifender Studienangebote unter dem Anspruch wissenschaftlicher Bildung.

§ 4 Struktur

- (1) Die Ziele und Aufgaben des ZBL werden insbesondere durch die Einrichtung von themenbezogenen Fachforen¹ und dort überwiegend in Projektarbeit umgesetzt. Dem ZBL zugeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je nach Thema assoziierte Personen aus zentralen Einrichtungen der Universität Würzburg bearbeiten die Projekte gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden.

Näheres regelt die unter Einbeziehung der beiden Beiräte (vgl. §§ 7 und 8) von der Leitung des ZBL aufzustellende Geschäftsordnung, die des Einvernehmens des Präsidiums bedarf.

- (2) Allgemeine (z.B. Weiterbildungsangebote) und administrative Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) können in organisatorischen Einheiten des ZBL zusammengefasst werden. Diese organisatorischen Einheiten untergliedern das ZBL; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

Organe des ZBL sind:

- die Leitung (§ 6)
- der wissenschaftliche Beirat (§ 7)
- der studentische Beirat (§ 8)

§ 6 Leitung

- (1) Für das ZBL bestellt die Präsidentin oder der Präsident der Universität Würzburg die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre auf die Dauer der Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten als Leitung.

- (2) Die Leitung

- ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist;
- unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen;
- entscheidet über die Einrichtung bzw. Auflösung von Fachforen, deren inhaltliche Ausrichtung sowie über die Einbindung bereits bestehender thematischer Verbände;
- entscheidet über die Einbindung des ZBL in (Drittmittel-)Projekte an der Universität oder in der Region;

¹ Als erste Fachforen werden eingerichtet die Themenbereiche

- Hochschuldidaktik und Methodik
- Weiterbildung in der Lehre
- Überfachliche Kompetenzen
- Studiengangentwicklung und Studienreform
- Qualitätsmanagement in Studium und Lehre.

- ist verantwortlich für den Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Berichte an den wissenschaftlichen und studentischen Beirat sowie für universitäre Berichte;
 - schlägt Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat vor.
- (3) Die Leitung trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des ZBL sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln.
 - (4) Die Leitung handelt für das ZBL und vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Ihr untersteht eine Geschäftsführung sowie innerhalb des Zentrums eingerichtete organisatorische Einheiten. Sie ist Vorgesetzte der dem ZBL zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie stellt sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 1 u. 2 BayHIG nachkommen.
 - (5) Unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit kann die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBL mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität Würzburg bestellt einen wissenschaftlichen Beirat mit bis zu 12 Mitgliedern. Mitglieder des Beirats können einerseits interne Vertreterinnen und Vertreter aus den Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Lehrende sowie andererseits externe Personen sein, die im besonderen Maße mit den Zielen und Aufgaben des ZBL verbunden sind. Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten auf Vorschlag der Leitung für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus, kann eine Nachfolge auf Vorschlag der Leitung für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen so bestellt werden, dass sie aufgrund ihrer Expertise zugleich als fachwissenschaftliche Patinnen und Paten für die Fachforen agieren und dort konkrete Impulse für die jeweiligen Projekte und Vorhaben setzen können.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat:
 - berät das ZBL in allen Fragen der wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung, und
 - fördert die Weiterentwicklung des ZBL.
- (4) Die Leitung des ZBL beruft den wissenschaftlichen Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal im Semester ein. Die Tagesordnung der Sitzung sowie zugehörige Unterlagen sind den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung des ZBL und ein Mitglied des studentischen Beirats mit beratender Stimme teil.

§ 8 Studentischer Beirat

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität Würzburg bestellt einen studentischen Beirat mit 12 Mitgliedern. Mitglieder des Beirats können nur Studierende der Universität Würzburg sein. Die Mitglieder des studentischen Beirats werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten auf Vorschlag des Studierendenparlaments für ein Jahr bestellt. Die Zusammensetzung des studentischen Beirats soll dabei so gestaltet sein, dass aus den zehn Fachschaftsvertretungen, dem AK Lehramt und dem Studentischen Sprecher*innenrat je eine Person zur Bestellung vorgeschlagen wird; der Vorschlag sollte mit der Leitung des ZBL besprochen werden. Auf Vorschlag an die Leitung können im Einzelfall weitere Studierende zur Beratung hinzugezogen werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der studentische Beirat berät das ZBL aus studentischer Perspektive zu seinen Projekten und Vorhaben und in allen Fragen der strukturellen Entwicklung. Er fördert die Weiterentwicklung des ZBL. Seine Mitglieder werden auch in die konkrete Projektarbeit der Fachforen einbezogen.
- (3) Die Leitung des ZBL beruft den studentischen Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal im Semester ein. Die Tagesordnung der Sitzung sowie zugehörige Unterlagen sind den Mitgliedern des studentischen Beirats mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung des ZBL und ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Leitung bestellt eine Geschäftsführung, die die Geschäftsstelle des ZBL leitet. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In Absprache mit der Leitung kann sie das ZBL im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - der Vollzug der Entscheidungen der Leitung,
 - die Unterstützung und Koordination der Arbeit im ZBL,
 - die Förderung der internen Kommunikation und Zusammenarbeit,
 - die Bewirtschaftung der Mittel des ZBL,
 - die Einwerbung von Drittmitteln,
 - die Öffentlichkeitsarbeit des ZBL,
 - die Vernetzung des ZBL innerhalb und außerhalb der Universität,
 - die Kooperation mit anderen Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Ministerien, Verbänden, Politik und Wirtschaft.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leitung die Organisation der Geschäftsstelle.

§ 10 Qualitätssicherung

- (1) Die Leitung des ZBL legt den Studiendekaninnen und -dekanen aller Fakultäten, dem Studierendenparlament, dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie der Universitätsleitung alle zwei Jahre einen Rechen-

schaftsbericht vor. Außerdem findet am jährlichen Tag der Lehre ein Austausch mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aller Statusgruppen zu abgeschlossenen Maßnahmen und zukünftigen Plänen des ZBL statt.

- (2) Das ZBL legt in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen und dem studentischen Beirat Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung seiner Angebote fest.
- (3) Das ZBL soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, durch eine externe Gutachterinnen- und Gutachtergruppe evaluiert werden. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag der Leitung des ZBL und unter Beteiligung der Beiräte (vgl. §§ 7 und 8) von dem Präsidium festgelegt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität Würzburg bestellt.

§ 11 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Leitung und in den Beiräten die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 31.03.2023

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli